

Erlaubnispflichten für Anlageberater

Seit dem 1. November 2007 gelten neue Regelungen für Anlageberater: Wer **gewerbsmäßig Empfehlungen zum Kauf oder Verkauf von Finanzdienstleistungsinstrumenten an Einzelkunden** abgibt, benötigt eine **Erlaubnis**. Dies regelt das im Juli 2007 veröffentlichte [Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz](#). Welche Erlaubnis zu beantragen ist, hängt davon ab, welche Finanzinstrumente Gegenstand der Beratung sind:

1. Berater, die nur hinsichtlich des Kaufs oder Verkaufs von Investmentfondsanteilen Empfehlungen abgeben, beantragen **beim örtlich zuständigen Landratsamt bzw. beim Regionalverband Saarbrücken oder** - in der Landeshauptstadt **Saarbrücken** sowie den Mittelstädten **Völklingen** und **St. Ingbert** - **beim Oberbürgermeister** eine Gewerbeerlaubnis.
2. Berater, die hinsichtlich des Kaufs von sonstigen Finanzinstrumenten (z. B. Aktien, Zertifikaten, Geldmarktinstrumenten, Devisen oder sonstigen Wertpapieren) Empfehlungen abgeben, unterliegen der Aufsicht der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**. Dort muss auch die Erlaubnis beantragt werden.

Seit 1. Januar 2009 gibt es auch eine Erlaubnispflicht für Anbieter von Factoring und Finanzierungsleasing. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserem Infoblatt **G63** „Erlaubnispflicht für Finanzierungsleasing und Factoring“.

1) Anlageberatung hinsichtlich Investmentfonds

Bislang war nur die Vermittlung von Investmentfonds erlaubnispflichtig. Neu ist, dass **auch für eine bloße beratende Tätigkeit eine Gewerbeerlaubnis gem. § 34 c Abs. 1 Nr. 3 Gewerbeordnung (GewO)** erforderlich ist. Anträge für Anlageberater, die auch Investmentfonds vermitteln, sind seit dem 1. November 2007 beim örtlich zuständigen Landratsamt bzw. beim Regionalverband Saarbrücken oder - in der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie den Mittelstädten Völklingen und St. Ingbert - beim Oberbürgermeister zu stellen.

Achtung: Wenn ein Berater Empfehlungen zum Verkauf bestimmter Finanzinstrumente aus dem Kundendepot gibt, damit dieser Investmentfonds kaufen kann, bedarf es hierfür einer Erlaubnis durch die BaFin (siehe unter 2).

Honorarberater, die nicht vermittelnd tätig sind und bislang keine Erlaubnis benötigen, müssen ebenfalls eine Erlaubnis beantragen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hatte eine Übergangsregelung bis zum 31.1.2008 angeregt.

Wer ausschließlich beratend tätig wird und nicht zugleich Investmentfonds vermittelt, muss auch künftig keine Prüfberichte nach der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) an die zuständige Behörde einreichen. Die Anlageberatung gem. § 34c Abs. 1 Nr. 3 GewO wird nicht von der Prüfpflicht nach der MaBV erfasst. Zu beachten ist jedoch, dass in der Regel Anlageberatung und Vermittlung gleichzeitig erfolgt. Die Vermittlung im Sinne von § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO bleibt jedoch von der Prüfpflicht umfasst.

Anlagevermittler mit Erlaubnis

Unternehmen, denen bis zum 31.10.2007 eine Erlaubnis gem. § 34 c GewO für die **Anlagevermittlung** erteilt wurde, müssen **keine neue Erlaubnis** für die *Anlageberatung* beantragen, so das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Schreiben vom 31.10.2007. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass der Gewerbetreibende, dem die Erlaubnis nach § 34c) Abs. 1 Nr. 1b) GewO a.F. erteilt worden ist, auch die Voraussetzungen für die bislang erlaubnisfreie Anlagenberatung erfüllt. Diese Auslegung ist, so das Ministerium, unter dem Gesichtspunkt Bestandschutz auch sachgerecht.

2) Anlageberatung hinsichtlich sonstiger Finanzinstrumente

Wer über den Kauf bzw. Verkauf von sonstigen Finanzinstrumenten wie Aktien, Zertifikaten, Geldmarktinstrumenten, Devisen oder sonstigen Wertpapieren gewerbsmäßig berät, muss bei der BaFin gem. § 32 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1a Kreditwesengesetz (KWG) einen Erlaubnisantrag stellen. Bei Unternehmen, denen bis zum 31.10.2007 eine Erlaubnis für Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG erteilt wurde, gilt die Erlaubnis für die Anlagenberatung als zu diesem Zeitpunkt erteilt.

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen sind an folgende Adresse zu richten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt am Main

Bitte nehmen Sie vor der Antragstellung mit der für Sie zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank Kontakt auf, die Ihnen auch etwaige Fragen beantwortet. Die Adressen der Hauptverwaltungen der deutschen Bundesbank und weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.bafin.de → Unternehmen → Banken & Finanzdienstleister → Anzeigen und Meldepflichten.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.